

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2. Gestaltung

2.1. Die Einfriedung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf oder hinter der vorderen Baugrenze oder deren geradliniger Verlängerung bis zum Nachbargrundstück als Zaun oder Hecke zulässig.

Mauern und Maschendrahtzäune entlang der Straße sind nicht zulässig.

(Festsetzungen nach § 85(1) BauO LSA nicht mehr zulässig)

2.2 Die Dacheindeckungen sind mit Ziegeln auszuführen. Dachfenster sind als Gaupen oder Dachflächenfenster auszubilden.